



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Heilsbronn

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Bereich des Sanierungsgebietes „Altstadt Heilsbronn“ begrenzt

- im Norden durch die Badstraße mit Götz-Kreuzung
- im Osten durch die Stadtmauer an der Klostermühle
- im Süden durch Teilbereiche der Neuendettelsauer- und Ansbacher Straße
- im Westen durch die Badstraße

Die Grenze des Geltungsbereiches wird in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, festgelegt. Die Richtlinien gelten für bauliche Anlagen aller Art.

§ 2

Allgemeines

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe auf den historischen Charakter, die Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altortgefüges Rücksicht nehmen.

Sie sind nach Maßgabe der folgenden Richtlinien zu gestalten.

§ 3

Parzellenstruktur

Bei Um- und Neubauten, die über historische Parzellengrenzen hinausreichen, ist in der Straßenansicht und in der Ansicht von oben durch Gestaltung von Fassaden, Baukörpern und Dächern das historische Bild der Parzellenstruktur zu bewahren.

§ 4

Dachlandschaft

Der einheitliche, aus der Geschichte überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form und Farbton zu erhalten.

Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung über 42° (etwa 7 : 8) zugelassen.

Ausnahmsweise sind auch Mansarddächer zulässig.

Für erdgeschossige Anbauten und Nebengebäude einschließlich Garagen, die von der Straße aus nicht sichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Dächer mit einer Dachneigung über 42° (etwa 7 : 8) sind mit einer naturroten kleinmaßstäblichen Schuppendeckung einzudecken.

Für die Eindeckung erdgeschossiger Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die von der Straße aus nicht sichtbar sind, können auch andere Deckungsmaterialien verwendet werden, sofern sie sich harmonisch in die nähere Umgebung einfügen.

Ortgang und Traufe sind entsprechend dem historischen Bestand der Umgebung auszubilden: Bei Mauerwerksbauten gemauert und profiliert, bei Fachwerkbauten in Holzkonstruktion. Die Dachvorsprünge an Ortgang und Traufe dürfen höchstens 30 cm betragen. Weit auskragende, sichtbare Sparrenüberstände an der Traufe sind unzulässig.

Werden an einem Gebäude, dessen Dachform erheblich aus der einheitlichen Dachlandschaft herausfällt, bauliche Veränderungen vorgenommen, so kann eine Anpassung der Dachform verlangt werden.

§ 5

Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind abgeschleppte Dachgauben oder solche mit Satteldach oder Walmdach zulässig. Sie müssen sich in das Orts- und Straßenbild einfügen und mit dem Gebäude gestalterisch in Einklang stehen.

Die Gauben müssen in der Ansicht stehendes Format haben.

Die Höhe der Dachgauben, gemessen vom Dachaustritt bis Unterkante Gaubeneindeckung, darf nicht größer als 1,50 m sein. Die Breite darf im Außenmaß 1,50 m nicht übersteigen. Mehrere Einzelgauben einer Dachseite müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m voneinander haben.

Von den Dachenden muss der Abstand, gemessen an der Traufe, mindestens betragen:

- bei Sattel- und Mansarddächern 1,50 m
- bei Walmdächern 3,60 m

Mehrere Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite die Hälfte der zugeordneten Trauflänge des Gebäudes nicht überschreitet.

Größere Gauben mit zwei und mehr Fenstern sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Dachlandschaft einfügen.

Dacheinschnitte (sog. Negativgauben) sind nicht zulässig.

Für die Eindeckung der Dachgauben gilt § 4 entsprechend.

Die senkrechten Außenflächen der Gauben sind zu verputzen oder mit einer senkrechten Holzverschalung, einer Blechverkleidung oder einer Naturschieferbekleidung zu versehen.

Liegende Dachfenster bis höchstens 0,35 m² Fläche sind allgemein zulässig. Bis 1 m² Fläche sind liegende Dachfenster ausnahmsweise zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind. Je 50 m² Dachfläche ist ein liegendes Dachfenster zulässig.

§ 6

Fassaden

Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Baufluchten ist die Stellung der Gebäude, auch bei Neubauten im wesentlichen beizubehalten.

Gebäude, die in der Straßenbreite über das übliche Maß hinausgehen, sind durch Auflösung in Einzelbaukörper und durch Gliederung der Fassade entsprechend den Proportionen der umgebenden Bebauung zu gliedern.

Gliedernde Elemente wie Erker, Balkone, Loggien etc. sind nur zulässig, soweit sie dem Baustil, den Maßverhältnissen der Fassade und der Umgebung entsprechen.

Vorhandenes Sichtfachwerk muss freigehalten werden.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk sollte dann freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist und die Verkleidung nicht historische Gründe hat.

Die Außenwände sind zu verputzen. In der Regel ist Kalkmörtel als Glattputz in traditioneller, handwerklicher Verarbeitung mit lebendiger Oberfläche vorzusehen. Gemusterte, dekorative modische Putzarbeiten und Verkleidungen aller Art sind nicht gestattet. Sockelverkleidungen aus heimischen Naturstein (Sandstein, Muschelkalk) sind zugelassen.

Die Gestaltung der Fassaden in heimischem Naturstein ist zulässig.

Außenstufen und -treppen dürfen nur in ortstypischem Naturstein oder Beton in gestockter oder scharrierter Bearbeitung hergestellt werden.

§ 7

Farbe

Bei Anstrichen an Außenfassaden sind Farben in den für das Stadtbild charakteristischen gedeckten Tönen zu verwenden.

Die Stadtverwaltung ist zur Farbbestimmung in jedem Fall hinzuzuziehen.

Für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade sind mehrere großflächige Farbmuster an der straßenseitigen Außenwand anzubringen.

Für Wandanstriche sind Mineralfarben zu verwenden. Ausnahmsweise können andere Farben verwendet werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

§ 8**Fenster**

Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren.

Die Formate der Fensteröffnungen sind in Anlehnung an die überlieferte Bauweise hochrechteckig auszubilden, wobei das Verhältnis von Breite zu Höhe von mindestens 4 : 5 einzuhalten ist.

Fensterteilungen sind zu erhalten. Bei Neubauten und bei Fenstererneuerungen sind Unterteilungen der Fenster vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Fenster bis 0,70 m lichter Breite können einflügelig hergestellt werden.
- Fenster über 0,70 m bis 1,10 m lichter Breite sind zweiflügelig oder einflügelig mit einer eingezinkten senkrechten Sprosse in der Fenstermitte (mindestens 50 mm breit) herzustellen.
- Fenster über 1,10 m bis 1,40 m lichter Breite sind zweiflügelig herzustellen.
- Größere Fenster, auch Fenstertüren, sind in maßstäblich entsprechender Teilung zu gliedern.

Die waagerechte Teilung der Fenster ist so durchzuführen, dass sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt.

Fensterstöcke, Fensterrahmen und Sprossen sind handwerksgerecht aus einheimischen Holzarten herzustellen. Die Sprossen dürfen nicht durch Attrappen ersetzt werden.

Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. Strukturglas, Buntglas, sog. Antikglas, Spiegelglas, gewölbte Gläser und Glasbausteine sind nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Fenster nicht in das Straßenbild einwirken.

Fensterstock und -flügel sind in hellem Farbton zu streichen. Ausnahmsweise sind andere Farbtöne zulässig, wenn sie sich in die nähere Umgebung und in die Farbgebung des Gebäudes einfügen.

§ 9**Schaufenster**

Der Einbau von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoss zulässig. Übereckschaufenster in Außenwänden sind nicht zulässig.

Schaufenster sind grundsätzlich in der Form stehender Rechtecke, mindestens jedoch in quadratischer Form auszuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie sich dem Maßstab des Gebäudes einfügen.

Mauerpfeiler zwischen Schaufenstern oder zwischen Schaufenster und einer Tür- oder sonstigen Öffnung müssen mindestens 0,50 m breit sein. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,75 m breit sein. Pfeiler müssen bündig mit der Außenwand liegen.

Schaufensterkonstruktionen sind aus einheimischen Holzarten in hellem Farbton herzustellen. Ausnahmsweise können Metallkonstruktionen in weißem Farbton zugelassen werden, wenn sich das Schaufenster harmonisch in die nähere Umgebung einfügt.

Schaufenster müssen eine Brüstung (Höhe ab Oberkante angrenzende Verkehrsfläche) von im Mittel mindestens 0,50 m erhalten.

Als Verglasung ist Klarglas zu verwenden.

§ 10

Tore und Außentüren

Bei Toren und Außentüren sollen die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen historischen Tore und Außentüren in der Umgebung als Vorbild dienen.

Tore und Außentüren, die vom Straßenraum sichtbar sind, sind in Holzkonstruktion aus einheimischen Holzarten (z. B. Kiefer, Fichte, Eiche) auszuführen. Glasfüllungen sind maßstäblich zu gliedern. Ausnahmsweise sind in exponierten Lagen bei extremen Witterungsbedingungen auch Metallkonstruktionen zulässig.

Für Eingangstüren von Läden kann eine Metallausführung in hellem Farbton mit Glasfüllung zugelassen werden.

§ 11

Fensterläden, Rollläden, Jalousetten

Fensterläden sind zu erhalten; sie können auch bei Neubauten gefordert werden, wenn es für das Erscheinungsbild des Gebäudes bzw. das Straßenbild erforderlich ist.

Außenliegende Rollläden- und Jalousetten sind nicht zulässig; es sei denn, sie werden putzbündig angebracht und sie sind im geöffneten Zustand nicht sichtbar.

Die Farbe ist auf das Gesamtkonzept der Fassadengestaltung abzustimmen.

§ 12

Markisen

Unter dem Begriff „Markisen“ werden herkömmlich aufrollbare oder einklappbare über Fenstern, Türen, Balkonen oder Terrassen angebrachte Sonnendächer aus Stoff verstanden. Im einzelnen sind bei der Ausführung von Markisen folgende Bestimmungen zu beachten:

Markisen sind nur in der Erdgeschosszone an Schaufenstern zulässig.

Die Markisen sind auf die einzelne Fensterbreite zu beschränken. Die Maßstäblichkeit der gesamten Fassade muss erhalten bleiben.

Glänzende Materialien sind unzulässig.

Grelle Farben sowie Aufschriften sind nicht zugelassen. Die Farbe der Markise muss auf den Farbton des Gebäudes abgestimmt sein.

Im geöffneten Zustand muss die freie Durchgangshöhe mind. 2,15 m, der waagrechte Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 0,50 m betragen.

§ 13

Vordächer

Vordächer sind in Material, Dacheindeckung und Dachneigung so zu gestalten, dass sie sich in die nähere Umgebung einfügen.

Vordächer dürfen nur einen begrenzten Teil der Fassadenzone im Erdgeschoss erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade führen.

§ 14

Balkone, Brüstungen

Balkone und Loggien sind, soweit sie dem Bautypus entsprechen, so zu gestalten, dass sie sich in die Fassade einfügen.

Brüstungen zulässiger Balkone und Loggien dürfen nur ausgeführt werden,

- in verputztem Mauerwerk oder Beton, im Farbton der Außenwand gestrichen,
- in einfacher Holz- bzw. Stahlkonstruktion.

§ 15

Wintergärten

Die Errichtung von Wintergärten ist zulässig, wenn sie sich im Maßstab den Hauptgebäuden unterordnen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

§ 16

Nutzung der Sonnenenergie

Der Einbau von Solarzellen und Photovoltaikanlagen in die Dachfläche zur Nutzung von Sonnenenergie ist grundsätzlich zulässig, soweit denkmalpflegerische Belange und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Parabolantennen

Die Farbe der Parabolantenne ist der Farbe des Anbringungsortes (Dach, Fassade u. ä.) anzupassen. Sammelparabolantennen werden empfohlen.

§ 18**Einfriedungen**

Als Einfriedung sind Holzzäune mit naturfarbenen senkrecht stehenden Holzlatten zulässig.

Gemauerte Einfriedungen sind in einer Mindesthöhe von 1,20 m zu errichten, gemäß § 6 zu verputzen, bzw. in heimischem Naturstein auszuführen. Zur Abdeckung dürfen nur Dachziegel, Naturstein oder Blecheindeckung verwendet werden.

Als Einfriedung sind auch handwerklich gefertigte Metallgitter aus senkrechten Stäben mit Sockel (Mindesthöhe 50 cm) zulässig.

§ 19**Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**

Gärten und Höfe sollen von untergeordneten baulichen Nebenanlagen freigehalten werden.

Höfe und Gärten sollen vorwiegend gärtnerisch gestaltet werden. Befestigte Flächen sind auf das für die ausgeübte Nutzung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Stellplätze und sonstige Flächen sollen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster.

§ 20**Werbeanlagen**

Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.

Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden.

Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassaden dies erfordert.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben zulässig.

Heilsbronn, den 8. Mai 2000



Träger
1. Bürgermeister